Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr. 24/2010

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

GZ.: 124.21/AL-R Datum: 15. Februar 2010

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	25.02.2010		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	02.03.2010			X	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Remseck am Neckar über die Festsetzung eines Verkaufssonntags im Ortsteil Aldingen am Sonntag, 25. April 2010

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Remseck am Neckar über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Leistungsschau des BdS.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

☐ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt: zur Verfügung.

☐ Beschluss führt bei HHSt: zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

Anzahl Seiten: 2

Sachdarstellung / Begründung:

Der Bund der Selbständigen e. V. (BdS) führt seit 1996 im Ortsteil Aldingen einen verkaufsoffenen Sonntag im Oktober (Kirbe) durch. Der Kirbe-Sonntag ist mittlerweile zu einer weit über Remseck am Neckar bekannten Veranstaltung geworden. Auch die bisher durchgeführten Leistungsschauen, zuletzt im Jahr 2004, waren große Erfolge.

Der BdS möchte nun am 24. + 25. April 2010 wieder eine Leistungsschau veranstalten und in diesem Zusammenhang ebenfalls einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen.

Diese Leistungsschau wird durch die Stadt Remseck am Neckar ausdrücklich befürwortet. Der verkaufsoffene Sonntag soll am 25.04.2010 in der Zeit von 11 Uhr und 16 Uhr stattfinden.

Der Gesetzgeber hat die Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen im Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg wie folgt geregelt:

§ 8 LadÖG

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.
2. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.
3. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Die Industrie- und Handelskammer, die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die evangelischen und katholischen Pfarrämter Aldingen wurden zum Antrag gehört. Die Industrie- und Handelskammer und die betroffenen Pfarrämter haben keine Einwendungen, lediglich ver.di spricht sich wegen des Schutzes der Sonn- und Feiertage gegen den verkaufsoffenen Sonntag aus.

Die Stadt Remseck am Neckar befürwortet vor allem im Interesse der städtischen Gewerbetreibenden, der Wirtschaftsförderung und der überregionalen Bedeutung für Remseck, die Abhaltung der Leistungsschau mit verkaufsoffenem Sonntag und beantragt, die notwendige Satzung zu beschließen.

Satzung der Stadt Remseck am Neckar, Landkreis Ludwigsburg

über die Festsetzung eines Verkaufssonntags

am Sonntag, 25.04.2010

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar in seiner Sitzung am 02.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Örtliche Abgrenzung und zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass der Aldinger Leistungsschau dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in den Straßen Cannstatter Straße von der Kornwestheimer Straße bis zur Mörikestraße, in der Schwabstraße von der Cannstatter Straße bis zur Hölderlinstraße, in der Friedrichstraße, in der Kaltenthalstraße, in der Kornwestheimer Straße von der von der Ludwigsburger Steige bis zur Gemeindehalle, in der Neckarstraße von der Kornwestheimer Straße bis zur Querstraße, in der Jahnstraße, in der Neckarkanalstraße von der Jahnstraße bis zur Wiesenstraße, im Mühlweg und in der Wiesenstraße, Schlosshof und Beim Schlosshof

am Sonntag, 25.04.2010 in der Zeit von 11 – 16 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung ist insbesondere § 12 Abs. 3 LadÖG (besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag der selben Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen.
2. Dauert die Beschäftigung mehr als sechs Stunden sind sie ganztägig freizustellen.
3. Jeder 3. Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten kürzer als 3 Stunden an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr oder ein Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr oder jeder zweiter Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, sowie übergeordnete tarifliche Vereinbarungen) bleiben unberührt.

§ 3
Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remseck am Neckar,
Stadtverwaltung

Schlumberger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.